



### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Deutsch-Russische Gesellschaft in Hamburg e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg, 1974 im Vereinsregister beim Amtsgericht in Hamburg unter der Nr. 8040 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die für Personenbezeichnungen gewählte männliche Form gilt auch in der weiblichen Form.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist eine parteipolitisch und weltanschaulich unabhängige Vereinigung mit dem Zweck, durch Bewusstseinsbildung für eine Verbesserung der Beziehungen und für eine Verständigung zwischen den Menschen Deutschlands und der Russischen Föderation zu wirken und Entwicklungen entgegenzutreten, welche die Verständigung zwischen beiden Ländern beeinträchtigen könnten.
3. Durch den Austausch von Informationen und Begegnungen zwischen Menschen aller beruflichen und sozialen Schichten des kulturellen, politischen, religiösen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens sollen beiderseitiges Verstehen und Vertrauen gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen unter anderem Begegnungen, Seminare sowie Bildungs-/Studienreisen durchgeführt werden.
4. Mit der Durchführung von Spendenaktionen und Sammlungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen will der Verein Menschen in Notlagen durch finanzielle und/oder materielle Zuwendungen helfen und arbeitet dabei mit nichtstaatlichen und staatlichen Organisationen Russlands zusammen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mittel und Vereinsvermögen**

1. Das Vermögen des Vereins setzt sich zusammen aus:
  - 1.1. Beiträgen
  - 1.2. Spenden von Freunden und Förderern
  - 1.3. Zuwendungen Dritter
  - 1.4. Überschüssen aus Veranstaltungen
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Vom Vereinsvorstand beauftragte Personen können ihre notwendigen Auslagen erstattet bekommen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, um seine satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die in § 2 genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins anerkennt. Die Mitgliedschaft wird erworben auf schriftlichen Beitrittsantrag, über den der Vorstand durch Beschluss entscheidet. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.
2. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und verpflichtet zur Zahlung der Jahresbeiträge.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - 3.1. Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
  - 3.2. Austritt, der schriftlich dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Frist auf den Schluss des Geschäftsjahres zu erklären ist.
  - 3.3. Ausschluss
    - 3.3.1. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel Mehrheit:
    - 3.3.2. wenn das Mitglied dem Zweck und den Aufgaben zuwiderhandelt oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt
    - 3.3.3. oder seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachgekommen ist.
    - 3.3.4. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gehör zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen ab Zugang bei Vorstand Widerspruch eingelegt werden.
    - 3.3.5. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung, bis dahin ruhen die Mitgliedsrechte.
    - 3.3.6. Ein ausgetretenes oder ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vermögen des Vereins.
- 4 Förderer und Freunde des Vereins können solche Personen werden, die –ohne Mitglied zu sein – den Verein ideell und material unterstützen.

## **§ 5 Beiträge**

Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres bzw. bei Eintritt fällig.

## **§ 6 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Die Deutsch-Russische Gesellschaft in Hamburg e.V. kann in einem entsprechenden Dachverband bzw. anderen Organisationen Mitglied werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Frist zur Einberufung der Mitgliederversammlung  
Die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung wird möglichst im 1. Viertel des Kalenderjahres durch den 1. Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich einzuladen. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - 2.1. Wahl der Vorstandsmitglieder

- 2.2.. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Finanzberichtes des Vorstandes und des Prüfberichtes der Rechnungsprüfer sowie deren Entlastung
- 2.3. Wahl der Rechnungsprüfer
- 2.4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- 2.5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten
- 2.6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer der Stellvertreter.

1. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Gegenstände.
2. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vorher schriftlich einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins weitere Punkte zur sofortigen Behandlung auf die Tagesordnung setzen.
4. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel- Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
5. Etwaige redaktionelle Satzungsänderungen auf Wunsch des Vereinsregisters oder des Finanzamtes kann der Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vornehmen.
6. Über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll gefertigt, das alle Beschlüsse im Wortlaut mit den Abstimmungsergebnissen zu enthalten hat. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sechs und höchstens 10 Mitgliedern und wählt aus seiner Mitte:
  - 1.1. den Vorsitzenden
  - 1.2. zwei stellvertretende Vorsitzende
  - 1.3. den Schatzmeister
  - 1.4. mindestens zwei bis höchstens sechs Beisitzer.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie üben ihr Amt bis zur Neuwahl aus.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Verwaltung und die Verwendung der Vereinsmittel. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erfassung der Einnahmen und Ausgaben verantwortlich.
4. Vorstand gem. § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen vertreten den Verein rechtswirksam.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand kann Ehrenvorsitzende der Mitgliederversammlung zur Ernennung vorschlagen. Der Ehrenvorsitzende kann beratend – ohne Stimmrecht – an Vorstandssitzungen teilnehmen. Darüber hinaus kann der Vorstand Ehrenmitglieder vorschlagen.

## **§ 10 Beirat/Hamburger Club**

Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Beratung und Unterstützung einen Beirat und Arbeitskreise berufen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben nutzt der Verein auch den Hamburger Club in St. Petersburg.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung des Vorstandes zu dieser Mitgliederversammlung muss vier Wochen vorher schriftlich erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung sind der Vorsitzende, die beiden Stellvertreter und der Schatzmeister die Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Steuerbegünstigung ist das Vermögen für die Zwecke gemäß § 2 zu verwenden, das heißt, das Vereinsvermögen fällt an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es im Sinne dieser Satzung zur Förderung der Völkerverständigung zur Förderung mildtätiger Zwecke zu verwenden hat.
4. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.